

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Amnestiegesuch zu gunsten der vom Divisionsgericht der I. Division wegen Ausreissen Verurteilten.

(Vom 15. Dezember 1902.)

Tit.

Unterm 9./10. Dezember 1902 wurde dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung von einem genferischen Initiativkomitee ein Gesuch eingereicht, es möchte den vom Kriegsgerichte der I. Division im November Verurteilten Amnestie gewährt werden.

Das Gesuch enthält folgende Begründung: „Sans contester aucunement la légalité des décisions du Tribunal militaire, nous croyons cependant qu'au moment où Genève s'apprête à fêter le 300^{me} Anniversaire de l'Escalade qui doit réunir tous les citoyens de notre canton dans un même sentiment d'amour pour la Patrie, il est nécessaire qu'une mesure de clémence intervienne en faveur de ceux dont les familles souffrent cruellement des privations que leur impose l'absence forcée de leurs chefs“.)

*) Übersetzung. Ohne die Gesetzmäßigkeit der Urteile des Militärgerichts irgendwie bestreiten zu wollen, halten wir immerhin dafür, es sei, im Momente, wo Genf sich zur 300jährigen Gedenkfeier der Escalade rüstet, welche alle Bürger unseres Kantons in einem gemeinsamen Gefühle der Vaterlandsliebe vereinigen soll, notwendig, daß ein Akt der Milde zu gunsten derjenigen eintrete, deren Familien bitter unter den Entbehrungen leiden, welche ihnen die unfreiwillige Abwesenheit des Familienvaters auferlegt.

Das Gesuch ist von 3555 Unterschriften begleitet. Eine Legalisation derselben hat nicht stattgefunden und es läßt sich somit im Momente nicht feststellen, wie groß die Zahl der gültigen Unterschriften ist. Da aber das Petitionsrecht in Art. 57 der Bundesverfassung Jedermann gewährleistet ist, und zwar für andere wie für sich, so sind wir der Ansicht, diese Frage könne gänzlich außer Betracht gelassen werden.

Es ist nicht das erste Mal, daß sich die Bundesversammlung mit Amnestiefragen zu beschäftigen hat. Es liegen sogar Präzedenzfälle vor, die insoweit dem heutigen Begehren gleichen, als auch sie die Folgen von Übertretungen militärischer Gesetze aufheben sollten. Vor allem sei die Amnestie zu gunsten der im Neuenburger Aufstand vom 2./3. Herbstmonat 1856 Beteiligten erwähnt. Art. 5 des am 26. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburgerangelegenheit abgeschlossenen Vertrages bestimmt, daß für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, volle und gänzliche Amnestie erteilt wird, und zwar zu gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden und namentlich auch zu gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung ins Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Demgemäß beschloß die Bundesversammlung damals — und zwar jeder Rat für sich — die Niederschlagung der hängigen Prozesse.

Fünf Jahre später beschäftigte ein anderes Amnestiegesuch die eidgenössischen Räte. Am 30. Juli 1859 war ein Bundesgesetz erlassen worden, das dem bereits bestehenden Verbot der Werbung und des Eintritts in fremden Kriegsdienst strafrechtliche Sanktion verlieh. Dessenungeachtet begaben sich viele Schweizer in sizilianische Kriegsdienste. Als dann die Piemontesen größere sizilianische Truppenkörper gefangen nahmen, wurden die fremden Söldner, darunter eine Menge Schweizer, in die Heimat speidiert. Hier wurden über 800 derselben wegen Übertretung des Bundesgesetzes betr. Werbung und Eintritt in fremde Kriegsdienste vor die Gerichte gestellt, was dann 1861 zu einem Amnestiebegehren führte.

Wir werden an anderer Stelle auf diesen Fall zurückzukommen genötigt sein. Zunächst haben wir die Frage zu prüfen, ob die bestehende Gesetzgebung eine Amnestie gegenüber militärisch Verurteilten noch zuläßt.

Art. 85, Ziff. 7, der Bundesverfassung, gleichlautend mit Art. 74, Ziff. 7, der alten Bundesverfassung, trägt den Charakter einer organischen Bestimmung, welche erst durch anderweitige Bestimmungen des Bundesrechtes ihren Geltungsbereich angewiesen erhält. (Salis, schweizerisches Bundesrecht, Bd. III, 376). Eine solche „anderweitige Bestimmung des Bundesrechtes“ besitzen wir seit 1889 in der Militärstrafgerichtsordnung. Diese hat eine authentische Interpretation des Art. 85, Ziff. 7, der Bundesverfassung geschaffen, soweit sich derselbe auf militärische Urteile beziehen kann.

Die Militärstrafgerichtsordnung kennt nun aber nur die Begnadigung. Diese wird durch das Gesetz ausdrücklich in die Kompetenz des Bundesrates gelegt. Die Amnestie dagegen wird mit keinem Worte erwähnt. Das über diese Verhältnisse eingeholte Gutachten des Obergerichtes, Hrn. Oberst Hilty, enthält diesbezüglich folgende Ausführungen: „Man wird nicht sagen können, die Amnestie sei deshalb nicht ausdrücklich erwähnt worden, weil man sie absichtlich, als ein Recht der Bundesversammlung, habe vorbehalten wollen, oder von den Rechten der Bundesversammlung sei in diesem Gesetze überhaupt nicht die Rede. Beides wäre unrichtig. In dem Art. 214 ist ein Fall vorbehalten, in welchem das Begnadigungsrecht auch fernerhin der Bundesversammlung zustehen soll, und es wäre sehr nahe gelegen, bei diesem Anlasse zu sagen, auch die Amnestie falle in den Geschäftsbereich derselben, wenn sie gegen Urteile der Militärgerichte angeufen werde.“

Es wird also kaum angenommen werden können, daß der Gesetzgeber stillschweigend jedem durch Militärgerichte Verurteilten zwei Wege ganz nach seiner Auswahl habe eröffnen wollen, den Weg der Begnadigung beim Bundesrat und den der Amnestie bei der Bundesversammlung.

Ebensowenig darf man angesichts dieses Gesetzes etwa den Satz aufstellen, die Amnestie sei als ein Souveränitätsrecht gar nicht delegierbar, denn das würde auch die Übertragung des Begnadigungsrechtes an den Bundesrat ausgeschlossen haben.“

Auch der Obergericht kommt zum Schlusse, daß gegen die vorliegenden militärgerichtlichen Urteile nicht Aufhebung oder Milderung derselben auf zwei Wegen nach beliebiger Auswahl der Petenten verlangt werden könne, sondern bloß auf dem einen Weg der Begnadigung, welcher durch das Aus-

führungsgesetz von 1889 dem Willen des Gesetzgebers gemäß geregelt ist.

Wir pflichten dieser Ansicht bei. Die Militärstrafergerichtsordnung von 1889 hat den Geltungsbereich des Art. 85, Ziffer 7, der Bundesverfassung in dem Sinne beschränkt, daß bei militärgerichtlichen Verurteilungen Amnestie ausgeschlossen sei und daß Begnadigungsgesuche gegen militärgerichtliche Verurteilungen nur dann in den Geschäftskreis beider Räte fallen, wenn das Urteil auf Todesstrafe lautet oder wenn es von einem außerordentlichen Militärgerichte gefällt wurde.

Aus dieser Ordnung des Begnadigungsrechtes in dem Militärstrafergerichtsgesetze ergibt sich die Auffassung des schweizerischen Gesetzgebers, welche Amnestie nur vor ergangenem Urteile eintreten läßt, nach ergangenem Urteile aber nur noch die Begnadigung kennt.

Im allgemeinen ist bezüglich des Amnestiebegriffes folgendes zu sagen:

Der Begriff der Amnestie ist in der Wissenschaft nicht absolut feststehend. Die gegenwärtig in der deutschen Jurisprudenz vorherrschende Meinung unterscheidet zwischen Einzelbegnadigung, Begnadigung einer Mehrheit (Amnestie) und Niederschlagung des Strafverfahrens vor gefällttem Urteil (Abolition) (so v. Liszt, Salis etc.).

Stehen sich in der Wissenschaft eine Reihe von Schulmeinungen gegenüber, so ist dagegen der Begriff der Amnestie in der schweizerischen Rechtspraxis durchaus feststehend. **Amnestie** ist eine Niederschlagung der Untersuchung, ein Verzicht auf den Strafanspruch vor Erlaß eines rechtskräftigen Urteils. **Begnadigung** ist dagegen vollständiger oder teilweiser Straferlaß nach der Fällung eines rechtskräftigen Urteils.

Daß zwischen Begnadigung und Amnestie ein wesentlicher, und zwar nicht nur äußerlicher, Unterschied bestehen muß, zeigt schon die Bundesverfassung. Während Begnadigungsgesuche von der vereinten Bundesversammlung behandelt werden, haben die Räte über Amnestiebegehren getrennt zu beraten (Art. 92 der Bundesverfassung).

Daß ferner dieser Unterschied der von uns angeführte ist, ergibt sich aus einem Vergleich der Präzedenzfälle. Als es sich im Jahre 1861 darum handelte, alle diejenigen, welche sich der

Übertretung des Verbots des Eintritts in fremde Kriegsdienste schuldig gemacht hatten, der Bestrafung zu entziehen, wurden in der Bundesversammlung zwei Motionen eingereicht, dahin gehend,

1. es sei das Strafverfahren gegen die Übertreter des Bundesgesetzes betreffend Werbung etc. aufzuheben (Amnestie),
2. es sei den bereits Verurteilten der Rest der Strafe zu erlassen (Begnadigung)

(Siehe Bundesblatt 1861, II, 371 ff., 707, 718 und 721.)

Die Formulierung dieser Motionen zeigt deutlich den prinzipiellen Unterschied, welcher zwischen Amnestie und Begnadigung gemacht wurde. Einer der damaligen Kommissionsberichte enthält bereits diejenigen klaren Begriffsbestimmungen, welche in der Folge für die Begriffe der Amnestie und Begnadigung grundlegend wurden: „Die Amnestie bezweckt die Niederschlagung bzw. Nicht-anhebung des Strafverfahrens, die Begnadigung bezweckt hingegen nur, dass die ausgefallte Strafe abgekürzt wird.“

Der grundsätzliche Unterschied, der zwischen Amnestie und Begnadigung besteht, wurde während der ganzen Verhandlungen nie verleugnet: zuerst verwarfen die Räte in getrennter Beratung die Amnestiemotion, dann vereinigten sie sich, um in gemeinsamer Sitzung Verwerfung der Begnadigungsmotion zu beschließen.

Die Praxis weist nicht ein Beispiel auf, welches von einer andern Auffassung des Amnestiebegriffs als den von uns angeführten zeugte! Sowohl im Prozesse wegen Wahlunordnungen in Giubiasco, Agno und im Tal Onsernone (1855) wie in den Prozessen wegen der Tessiner Ereignisse vom März 1889 und September 1890 handelte es sich immer um Niederschlagung der Prozesse, um Aufhebung des Strafverfahrens vor gefällttem Urteil.

Eines der hervorragenden Werke über schweizerisches Staatsrecht, das Handbuch von Blumer-Morel, äußert sich folgendermaßen: „Eine Begnadigung setzt immer voraus, daß ein Gericht auf eine Strafe erkannt habe, deren Nachlaß oder Umwandlung verlangt wird, sie unterscheidet sich dadurch von der Amnestie, welche gegenüber politischen Vergehen von der souveränen Behörde eines Staates, in der Eidgenossenschaft von der Bundesversammlung, aus allgemeinen Gründen des Staats-

wohles erteilt werden kann, ehe ein Urteilspruch vorliegt und selbst ohne daß die Schuld des einzelnen näher untersucht wird.“

Es geht aus allen diesen Vorgängen deutlich hervor, daß im schweizerischen Staatsrechte unter „Amnestie“ dasjenige verstanden wird, was in der Wissenschaft in der Regel mit „Abolition“ bezeichnet wird.

Gestützt auf diese Ausführungen halten wir dafür, es sollte dem von einer Anzahl von Bürgern aus dem Kanton Genf zu gunsten der kriegsgerichtlich verurteilten Unteroffiziere und Soldaten eingereichten Amnestiebegehren aus formellen Gründen keine Folge gegeben werden. Indessen legen wir hierauf nicht das entscheidende Gewicht. Vielmehr halten wir dafür, daß triftige Gründe vorliegen, einem Amnestiebegehren, wie es vorliegt, nicht zu entsprechen.

Will man auf eine materielle Prüfung der Angelegenheit eintreten, so ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die Verurteilten selbst weder ein Amnestie- noch ein Begnadigungsgesuch eingereicht haben. Ob dieselben ihr Vergehen bereuen oder ob sie in ihrer Auflehnung gegen das Gesetz verharren, ist nicht ersichtlich. Vor und nach dem Urteile erfolgte Kundgebungen lassen vielmehr darauf schließen, daß eine Wiederholung ähnlicher beklagenswerter Vorgänge zu befürchten ist, falls eine solche Dienstverweigerung keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen würde.

Die Urteile des Militärgerichtes haben nicht dem Zwecke der Abschreckung gedient. Die Strafausmessung richtete sich nicht nach der Wirkung, welche die Verurteilung auf die Massen ausüben sollte, sondern das Gericht hat in jedem einzelnen Falle den Grad des individuellen Verschuldens abgewogen, es hat jeden Strafminderungsgrund berücksichtigt und den außergewöhnlichen Verhältnissen Rechnung getragen. Diese Tatsache hat selbst das Amnestiegesuch zugeben müssen.

Mit ebenderselben Milde wurde die Untersuchung geleitet. Nur diejenigen Nichteinrückenden, welche erklärten, sie haben absichtlich, im Bewußtsein der vollen Tragweite ihrer Handlungen, dem Aufgebot keine Folge geleistet, wurden vor ein Kriegsgericht gestellt.

Unser Wehrwesen ist eine der Grundlagen unseres Staates. Die Genfer Ereignisse bedeuteten den Versuch einer Unter-

grabung unseres Wehrwesens, das gerade darauf beruht, daß der Bürger trotz der kurzen Dienstzeit so viel Disziplin besitzt, jedem Rufe des Vaterlandes ungesäumt und vorbehaltlos Folge zu leisten. Gegenüber gewissen Auslassungen sei an dieser Stelle festgestellt, daß der Zweck des Truppenaufgebots die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und daß der Erlaß desselben eine Pflicht der Regierung des Kantons Genf war. Die Nichtbefolgung des von der zuständigen Behörde erlassenen Aufgebots war eine strafbare Handlung. Die Refraktäre haben mit vollem Bewußtsein die Folgen ihrer Handlungsweise auf sich genommen. Dem Eintritt dieser Folgen durch Erlaß einer Amnestie hemmend in den Weg zu treten, würde mit dem Ernste des kriegsgerichtlichen Verfahrens nicht vereinbar sein.

Die Genfer Ereignisse dürfen sich nicht mehr wiederholen, und wäre das leider doch der Fall, so sollen wenigstens die obersten Behörden des Landes das Bewußtsein haben, nicht durch eine allgemeine Amnestie einer solchen Wiederholung Vorschub geleistet zu haben. Das Ansehen und die Würde des Landes, seine Zukunft und die Gerechtigkeit gegenüber denen, die ihre Pflicht getan haben, fordern die Ablehnung des begehrten Amnestieerlasses.

Wir beehren uns, gestützt auf diese Ausführungen, Ihnen zu beantragen, Sie wollen dem Amnestiegesuch des genferischen Initiativkomitees keine Folge geben, und benützen auch diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Dezember 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Amnestiegesuch zu gunsten der vom Divisionsgericht der I. Division wegen Ausreissen Verurteilten. (Vom 15. Dezember 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1902
Date	
Data	
Seite	867-873
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 367

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.